

Haar+Egerer GbR  
An der Brücke 27  
26180 Rastede



Messstelle nach §29b BImSchG  
für Geräusche und Erschütterungen

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
cb 3453

Telefon, Name  
57061-18  
Christian Busse  
busse@itap.de

Datum  
26.06.2019

**Sitz**  
itap GmbH  
Marie-Curie-Straße 8  
26129 Oldenburg

Amtsgericht Oldenburg  
HRB: 12 06 97

**Ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 237 der Stadt Varel (Projekt- Nr.: 3453-19-a-cb)**

**Kontakt**  
Telefon (0441) 570 61-0  
Fax (0441) 570 61-10  
Mail [info@itap.de](mailto:info@itap.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der folgenden Stellungnahme wird die Auswirkung einer erweiterten Einhausung der Laderampe des innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 237 der Stadt Varel geplanten Vollsortimenters auf die Geräuschbelastung an der umliegenden Bebauung dargelegt. Die Immissionsprognose wurde nach den Vorgaben der TA Lärm durchgeführt. Die zu berücksichtigenden Immissionsorte und Quellen der gewerblichen Geräuschbelastung sind dem Schallgutachten mit der o. g. Projekt-Nummer zu entnehmen.

**Geschäftsführer**  
Dipl. Phys. Hermann Remmers  
Dr. Michael A. Bellmann

**Bankverbindung**  
Raiffeisenbank Oldenburg  
IBAN:  
DE80 2806 0228 0080 0880 00  
BIC: GENO DEF1 0L2

Für Fragen und Anmerkungen zur folgenden Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Commerzbank AG  
IBAN:  
DE70 2804 0046 0405 6552 00  
BIC: COBA DEFF XXX

Mit freundlichen Grüßen

USt.-ID.-Nr. DE 181 295 042

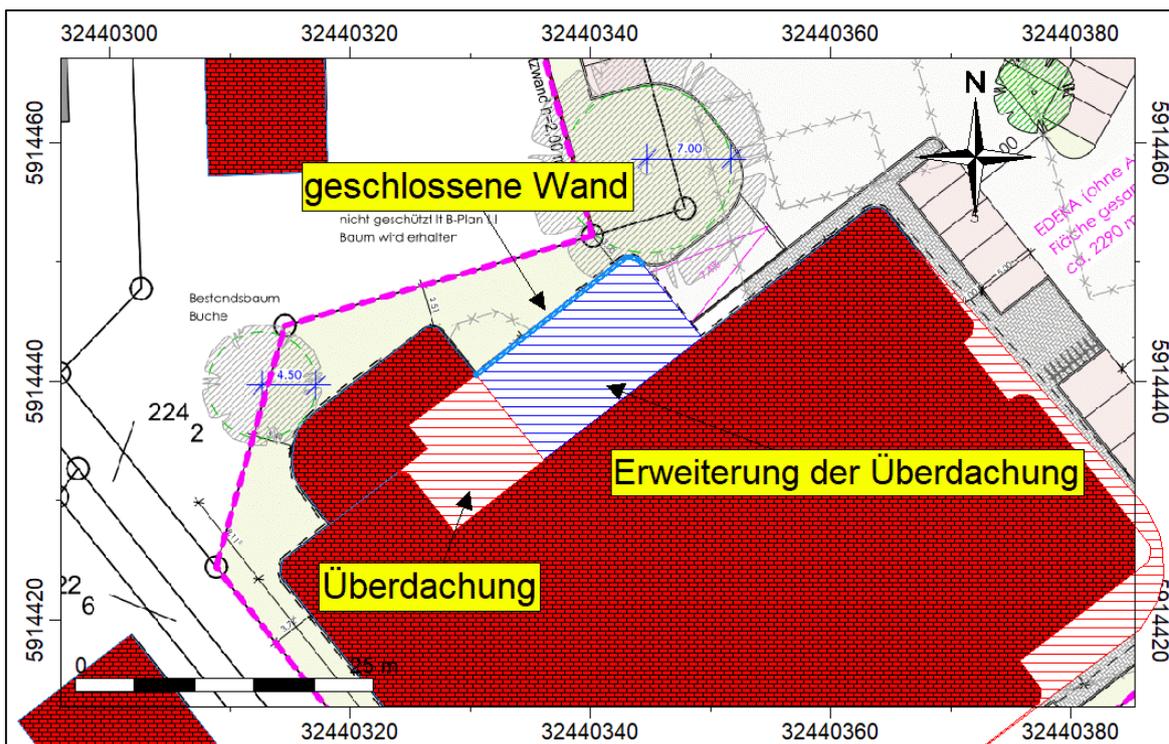
.....  
Christian Busse (B. Eng)  
(Immissionsschutz)



.....  
Dipl.-Ing. (FH). Heiko Ihde  
(stellvertr. Sachgebietsleiter im  
Bereich Immissionsschutz)

### Gepante Erweiterung der Einhausung

Die erweiterte Einhausung der Laderampe sieht die Errichtung einer geschlossenen Wand in Richtung Norden sowie die Erweiterung der Trapezblech-Überdachung der Laderampe vor. Die Einhausung soll eine Höhe von ca. 5 Metern haben und insbesondere zur Reduzierung der Geräuschbelastung an den Immissionsorten IP 1 und IP 2 (siehe Schallgutachten) beitragen. In Abbildung 1 wird die erweiterte Einhausung graphisch dargestellt.



**Abbildung 1:** Laderampe mit geplanter Erweiterung der Einhausung

### Ergebnisse der Immissionsprognose

Die Immissionsprognose bzgl. der gewerblichen Gesamtgeräuschbelastung an der umliegenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung der erweiterten Einhausung wurde mit der Software IMMI 2018 nach den Vorgaben der TA Lärm durchgeführt. In Tabelle 1 werden die resultierenden Beurteilungspegel im Tagzeitraum den Ergebnissen aus dem Schallgutachten ohne erweiterte Einhausung gegenübergestellt. Der Nachtzeitraum wird im Folgenden nicht aufgeführt, da die Erweiterung der Einhausung keinen Einfluss auf die im Nachtzeitraum aktiven Emissionsquellen hat. Gleiches gilt für die Spitzenpegelbelastung, da die hierfür maßgeblichen Emissionsquellen nicht von der Einhausung betroffen sind.

**Table 1:** Prognostizierte Beurteilungspegel für die gewerbliche Gesamtgeräuschbelastung an den einzelnen Immissionsorten ohne und mit Erweiterung der Einhausung der Laderampe.

Immissionsorte	Beurteilungspegel $L_r$ in dB(A)		Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in dB(A)
	Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr		Tagzeitraum 6:00 bis 22:00 Uhr
	ohne Erweiterung (s. Gutachten)	mit Erweiterung	
IP 1	59,5	58,4	60
IP 2	54,7	53,7	
IP 3	43,3	41,4	
IP 4	45,7	44,9	
IP 5	55,9	55,8	
IP 6	57,2	57,2	
IP 7	57,3	57,3	
IP 8	51,5	51,5	55
IP 9	40,0	40,1	60

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass durch die Erweiterung der Einhausung an dem bisher am stärksten belasteten Immissionsort IP 1 eine Reduzierung des Beurteilungspegels um 1,1 dB erreicht werden kann. An IP 2 resultiert durch die erweiterte Einhausung eine Reduzierung um 1,0 dB, an IP 3 um 1,9 dB und an IP 4 um 0,8 dB. An den restlichen Immissionsorten reduziert sich der Beurteilungspegel gar nicht oder geringfügig. An IP 9 erhöht sich der Beurteilungspegel aufgrund des sich neu ergebenden Reflexionsmusters um 0,1 dB. Die Erhöhung ist jedoch aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionsrichtwerts als unbedenklich anzusehen.